



BERUFSVERBAND BILDENDER
KÜNSTLERINNEN UND KÜNSTLER
Niederbayern/Oberpfalz e.V.

1. Vorsitzener
Ludwig Bäuml

Geschäftsstelle
Ludwigstraße 6
93047 Regensburg

Telefon (0941) 5 32 28
Bürozeit Do. 9.00 -12.00 Uhr
info@kunst-in-ostbayern.de
www.kunst-in-ostbayern.de

Informationen zum Bewerbungsverfahren 2018 -

Berufsverband Bildender Künstler Niederbayern/Oberpfalz e.V.

im September 2018

Sehr geehrte Künstlerinnen und Künstler,

wir freuen uns über Ihr Interesse am Berufsverband Bildender Künstler Niederbayern/Oberpfalz e. V.
Die diesjährige Aufnahmejury findet am **Freitag, 23. November 2018** statt.

Wir bitten Sie, zur Aufnahmejury ca. **10 Arbeiten im Original** sowie Kataloge, Fotos von weiteren Arbeiten, Modelle, etc. einzuliefern, um der Jury eine umfassende Beurteilung Ihrer künstlerischen Tätigkeit zu ermöglichen.

Großformatige Gemälde (ab ca. 150 x 100 cm) können per Foto (Papierausdrucke/Fotoabzüge DIN A 5 bis DIN A 4) dokumentiert werden und brauchen **nicht** im Original eingereicht werden. Den fotografierten Großformaten sind bitte mindestens 3 kleine Originale, Skizzen, Zeichnungen mit einzureichen, die einen hinreichenden Einblick in Arbeitsstil und Technik vermitteln.

Bei Bildhauer*innen und Objektkünstler*innen sind neben drei kleineren Originalen Fotos (Papierausdrucke/ Fotoabzüge DIN A 5 bis DIN A 4), Entwurfsskizzen und Werkbeschreibungen einzureichen, die mit Angaben von Material und Größe der Jury ermöglichen, die jeweiligen Arbeiten fachgerecht zu beurteilen. Dies gilt insbesondere, wenn die Originalarbeiten zu groß bzw. schwer für den Transport sind.

Bitte keine Digitalfotos, Handy-Fotos, Fotos auf USB usw. einreichen.

Mit einzureichen sind Angaben (Aufnahmeantrag / Download Internetseite) über die Person, (Biographie, Ausbildung, derzeitiges Betätigungsfeld, Ausstellungstätigkeiten, etc.), eventuell auf gesondertem Blatt und eine kurze Werkbeschreibung (Einlieferungsformular/ Internet) mit Angabe über den Versicherungswert der Originalarbeiten.

Für die Teilnahme an der Jury wird von jedem/jeder Bewerber/in einmalig eine **Bearbeitungsgebühr von Euro 25,-** erhoben, die im Falle einer Ablehnung **nicht** zurückerstattet wird. (Bei wiederholter Bewerbung fällt keine neue Gebühr an)

Bitte bringen Sie den Neuaufnahmeantrag und das Einlieferungsformular **ausgefüllt** zur Einlieferung am 22. Nov. 2018 mit.

Die Aufnahmejury setzt sich aus neun, bei der Mitgliederversammlung 2016 gewählten Juroren zusammen:

Ludwig Bäuml, Stefan Bircheneder (1./2.Vorsitzender)
Ursula Bolck-Jopp, Gisela Conrad, Renate Haimerl Brosch, Tom Kristen, Astrid Schröder,
Wolfram Schmidt, Georg Tassev

Eine Ablehnung erfolgt laut Satzung des Vereins ohne Angabe von Gründen.

Einlieferungstermin 2018 zur Bewerbung um Neuaufnahme in den BBK

**Donnerstag, den 22. November 2018
10.00 – 12.00 Uhr und 16.30 – 18.30 Uhr**

in den Räumen des Berufsverbandes Bildender Künstler (BBK) Niederbayern/Oberpfalz
im Haus des **Kunst- und Gewerbevereins in Regensburg, Ludwigstr. 6, 2. Stock** (Aufzug vorhanden)

Später eingereichte Arbeiten werden nicht mehr berücksichtigt. Die Werke werden in
Eigenverantwortlichkeit von Ihnen angeliefert und sind ab Einlieferung,
22. 11. 2018 bis Abholung, 26.11.2018 versichert.
(Dies gilt nicht für Transportschäden bei Anlieferung und Abholung)

Abholung

Montag, den 26. November 2018 16.30 – 18.30 Uhr

Satzungsauszug zur Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Verbands können alle Bildenden Künstlerinnen und Künstler werden, die ihren ständigen Wohnsitz innerhalb der Regierungsbezirke Niederbayern und der Oberpfalz haben oder längere Zeit dort gelebt haben. Voraussetzungen für ein Aufnahmeverfahren sind der Nachweis

- a) eines abgeschlossenen Hochschulstudiums in einem Fach der bildenden Kunst, oder*
- b) einer professionellen Ausstellungs- und Publikationspraxis, oder*
- c) einer kontinuierlichen qualifizierten Beschäftigung mit bildnerischer Gestaltung, oder*
- d) der Mitgliedschaft in einem zugelassenen Berufsverband bildender Künstlerinnen und Künstler und der Beendigung der dortigen Mitgliedschaft bei Aufnahme in den Verband.*

(2) Über die Aufnahme in den Verband entscheidet

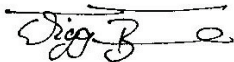
- a) in den Fällen des Abs. 1 lit. a) und d) der Vorstand,*
- b) in allen anderen Fällen die Jury, nachdem sie sich anhand von Arbeitsproben einen Überblick über die eigenschöpferische Tätigkeit des Bewerbers verschafft hat; die Entscheidung erfolgt ohne Angabe von Gründen und ist unanfechtbar.*

Die Aufnahme in den Verband ist nicht einklagbar.

- (3) *Die Mitgliedschaft erlischt*
- a) *mit dem Tod des Mitglieds,*
 - b) *durch freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,*
 - c) *durch Ausschluss aus dem Verein gemäß Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist oder wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat; vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.*
- (4) *Die Mitgliedschaft verpflichtet zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis zum 31. März des Jahres zahlbar. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.*

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 153,00 Euro und ist jeweils bis zum 31. März eines Jahres zu entrichten. Für 2017 neu aufgenommene Mitglieder entsprechend ab 2018.

Mit freundlichen Grüßen



Ludwig Bäuml
1. Vorsitzender